

Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV)

vom 14.8.2007

(Stand: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und des Immissionsschutzes in der Stadt Schwabach (OIMV) vom 15.05.2009)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Samstag von 8:00 bis 12.00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr.

Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind solche Arbeiten, die typischerweise von Haus oder Gartenbesitzern selbst durchgeführt werden und nur soviel Zeit beanspruchen, dass in nachbarlicher Rücksichtnahme bestimmte Ruhezeiten eingehalten werden können. Werden diese Arbeiten dennoch durch gewerblich tätige Dritte ausgeführt, so sind diese den gleichen Einschränkungen unterworfen wie die Haus- oder Gartenbesitzer selbst.

- (2) Arbeiten am/im Haus und Garten, die typischerweise auf solche Arbeiten ausgerichtete Gewerbebetriebe ausführen und für die eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist unterliegen nicht den Einschränkungen des Absatzes 1, auch dann nicht, wenn die Arbeit ausnahmsweise von Haus- oder Gartenbesitzern selbst ausgeführt wird.
- (3) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden Lärm erzeugenden Arbeiten, auch wenn sie außer Hauses (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Das sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz, sowie die Benutzung von elektrisch betriebenen Bohrern, Schleifmaschinen oder ähnlichen Heimwerkergeräten.
- (4) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten üblicherweise anfallenden Lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Bodenfräsen oder Heckenscheren) benutzt werden.
- (5) Unberührt von Abs. 1-3 bleiben die darüber hinausgehenden Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Maschinen- und Gerätelärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Unberührt von Abs. 1-3 bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gem. Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn-

und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 190).

§ 2 Halten von Hunden

- (1) Zum Schutz vor Störungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit dürfen Hunde in Wohn- und Mischgebieten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht ohne Beaufsichtigung oder Begleitung durch Menschen im Freien gehalten werden. Ausnahmen können genehmigt werden, soweit Hunde zur Bewachung von Grundstücken gehalten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen, die der Erholung dienen, sowie in der Nähe von Spiel- und Sportplätzen sind Hunde an der Leine zu führen, damit Störungen der Erholungssuchenden, Kinder usw. vermieden werden.
- (2a) Der Hundehalter oder der Gewahrsamsinhaber eines Hundes ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 21 Abs. 2 b der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Schwabach verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. der Hundeführer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (3) Hunde mit einer Rückenhöhe von mehr als 50 cm oder einem größeren Gewicht als 20 kg müssen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile entweder an der Leine geführt oder mit einem Maulkorb versehen werden. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Anlein- bzw. Maulkorbpflicht nur für die öffentlichen Geh- und Radwege.
- (4) Kampfhunde müssen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen an der Leine geführt werden sowie mit einem Maulkorb versehen sein.
Für Kampfhunde der Rassen
 - ▶ Alano
 - ▶ American Bulldog
 - ▶ Bullmastiff
 - ▶ Bullterrier
 - ▶ Cane Corso
 - ▶ Dog Argentino
 - ▶ Dog de Bordeaux
 - ▶ Fila Brasileiro
 - ▶ Mastiff
 - ▶ Mastin Espanol
 - ▶ Mastino Napoletano
 - ▶ Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - ▶ Perro de Presa Mallorquin
 - ▶ Rottweilerkönnen Ausnahmen von der Anlein- und Maulkorbpflicht gemacht werden, wenn die Ungefährlichkeit des jeweiligen Tieres durch den Halter mittels Gutachten nachgewiesen wurde.
- (5) Kampfhunde des Absatzes 4 sind:
 - ▶ Pitbull
 - ▶ Bandog
 - ▶ American Staffordshire Terrier

- ▶ Staffordshire Bullterrier
- ▶ Tossa Inu
- ▶ Alano
- ▶ American Bulldog
- ▶ Bullmastiff
- ▶ Bullterrier
- ▶ Cane Corso
- ▶ Dog Argentino
- ▶ Dog de Bordeaux
- ▶ Fila Brasileiro
- ▶ Mastiff
- ▶ Mastin Espanol
- ▶ Mastino Napoletano
- ▶ Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- ▶ Perro des Presa Mallorquin
- ▶ Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in dieser Vorschrift erfassten Hunden.

§ 3

Taubenfütterungsverbot

- (1) Im Stadtgebiet ist das Füttern von verwilderten Tauben verboten.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämungen verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 16 Abs. 2 LStVG, Art. 18 Abs. 3 LStVG und Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen § 1 Abs. 1 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet;
- entgegen dem Verbot des § 2 Abs. 1 einen Hund zwischen 22 und 6 Uhr im Freien hält oder
- entgegen den Verboten des § 2 Abs. 2, 3 und 4 Hunde ohne Leine bzw. ohne Maulkorb laufen lässt;
- entgegen § 2 Abs. 2 a keine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitführt um Verunreinigungen durch Hunde aufzunehmen;
- entgegen dem Verbot des § 3 verwilderte Tauben füttert.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt 20 Jahre.

Schwabach, 14. August 2007

Reimann
Oberbürgermeister